

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung der Gemeinde Wörnitz über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Wörnitz gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 13 „Altort Wörnitz“

I: Der Gemeinderat Wörnitz hat in seiner Sitzung am 01.08.2019 gemäß § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, den Geltungsbereich der bestehenden Satzung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Altort Wörnitz vom 09.09.2009 zu erweitern:

### **Satzung der Gemeinde Wörnitz über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Wörnitz gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 13 „Altort Wörnitz“**

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Satzungstext, Lageplan und Begründung gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wörnitz während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo - Fr 8.<sup>00</sup>-12.<sup>00</sup> Uhr sowie Di zusätzlich 14.<sup>00</sup>-18.<sup>00</sup> Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen auf der gemeindlichen Homepage unter "www.woernitz.de - Wirtschaft & Bauen - Bekanntmachungen Bebauungspläne" einsehbar.

II: Die Bekanntmachung über das besondere Vorkaufsrecht tritt gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 28 Absatz 6 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

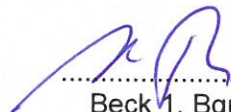
III: Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wörnitz, den 02.08.2019

  
Beck 1. Bgm. (Siegel)  
Gemeinde Wörnitz

